

geblich zu erlangen versuchte⁹⁵. Die erste Urkunde, in der ein Vogt für das Kloster genannt wird, stammt von 967⁹⁶, die nächste von 1075⁹⁷. In beiden Fällen war dieser ein vom Bischof von Metz eingesetzter, kein selbstgewählter Amtsträger⁹⁸. Diese Abhängigkeit St. Arnulfs vom Bischof blieb bis etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts bestehen. Erst danach „setzte eine neue Entwicklung des rechtlichen Zustandes ein, die schließlich mit einer völligen Verdrängung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und damit der bischöflichen Abteivögte endigte“⁹⁸. 1216 findet sich kein Vogt von St. Arnulf mehr⁹⁹.

Es bleibt schließlich noch die Frage zu beantworten, wann Stumpf Reg. 3150 gefälscht wurde und ob der Fälschung ein echtes Diplom Heinrichs V. für St. Arnulf zugrundeliegt. Der als Intervenient genannte Abt Berengoz hat seit 1107 das Kloster St. Maximin¹⁰⁰ und seit etwa 1119 das Kloster Werden¹⁰¹ geleitet. Daß er auch Abt von St. Arnulf gewesen ist, geht aus einem aus der Zeit nach dem Juni 1119 stammenden Mandat Heinrichs V. an Erzbischof Bruno von Trier hervor, in dem dieser ersucht wird, den Abt von St. Maximin mit der Abtei St. Arnulf (wieder) zu in-

⁹⁵) H. V. Sauerland, Die Immunität von Metz von ihren Anfängen bis zum Ende des elften Jahrhunderts (1877) S. 36 Anm. 4 hielt JL 4186 für echt und folgte daraus, daß das Recht der freien Vogtwahl schon früher an die Abtei gelangt sein müsse.

⁹⁶) Vgl. Sauerland, Die Immunität von Metz S. 142 Nr. 5; siehe auch Müsebeck (wie Anm. 53) S. 186; Egon Boshof, Untersuchungen zur Kirchenvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert, ZRG Kan. 65 (1979) S. 73 f.

⁹⁷) Vgl. Müsebeck (wie Anm. 53) S. 186, 188. Für Müsebeck, der Stumpf Reg. 3150 „trotz einiger Unregelmäßigkeiten in der Datierungszeile und der nicht gewöhnlichen Fassung der Recognitionszeile“ für echt hält, „bleibt nur die Annahme übrig, daß die kaiserliche Kanzlei sich tatsächlich durch jene falsche Vorlage“, nämlich JL 4186, „hat täuschen lassen und jene Rechtsbestätigung mit aufgenommen hat.“ In diesem Teil könne daher das kaiserliche Diplom nicht als der rechtliche Ausdruck tatsächlicher Verhältnisse angesehen werden.

⁹⁸) Müsebeck (wie Anm. 53) S. 191.

⁹⁹) Vgl. die Urkunde Bischof Konrads von Metz vom 18. März 1216 (*Histoire générale de Metz* 3 [1781], preuves S. 181): *Cum enim homines dictae ecclesiae careant advocatis* ..., siehe auch Sauerland, Die Immunität von Metz S. 68. Die Urkunde Bischof Konrads wurde von dem Metzger Notar „MA“ geschrieben, vgl. Peter Acht, Die Cancellaria in Metz. Eine Kanzlei- und Schreibschule um die Wende des 12. Jahrhunderts (1940) S. 88 Nr. 80.

¹⁰⁰) Vgl. Wisplinghoff, S. Maximin S. 57.

¹⁰¹) Vgl. Wilhelm Stüwer, Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (*Germania sacra* N. F. 12, 1980) S. 313.